

Neuregelung bei Nutzung GEMA-pflichtiger Musik in Kursen der Sportvereine

Quelle: Sport InForm 09/2015

Zur Auffrischung: Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzlichen Kursgebühren erhoben werden, sind durch die sogenannte „Zusatzvereinbarung“ des DOSB mit der GEMA (unter Ziffer 3, Buchstabe m) für Sportvereine abgegolten. (Die Inhalte der Zusatzvereinbarung stehen auf der Homepage des Sportbundes Rheinland unter den Downloads Rubrik GEMA bereit.)

Hierfür zahlen die Vereine pro Mitglied und Jahr einen Pauschalbetrag von 0,07 Euro. Diesen Betrag erheben in Rheinland-Pfalz die Sportbünde Rheinland. Pfalz und Rheinhessen jeweils mit der Beitragsrechnung.

Neu: Für Kurse, die über Ziffer 3 Buchstabe m) der Zusatzvereinbarung hinausgehen, gibt es neue Vergütungssätze. Sie gelten für Kurse mit zusätzlichen Kursgebühren und/oder Teilnahme von Nichtvereinsmitgliedern (z.B. bei befristeten Kurzmitgliedschaften bis zu 6 Monaten Dauer). Diese neuen Vergütungssätze für gemeinnützige Sport- und auch für andere Vereine gelten ab dem 01.07.2015. Zeitlich begrenzte Kurse werden über den Vergütungssatz WR-KS abgerechnet, zeitlich unbegrenzte Kurse über WR-KS-F. Die Anmeldung für diese Kurse muss bei der GEMA separat vor Beginn der Kurse erfolgen.

Weitere Erläuterungen hierzu in Form von FAQs finden Sie über folgenden Link:

http://www.dosb.de/fileadmin/fm-dosb/downloads/gema/2015/FAQs_WR-KS-F_DOSB_Stand_10.08.2015.pdf